

Thüringer Verordnung zur Feststellung von Schutzbezirken für Belegstellen von Bienen

vom 28.11.2005

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen (Thüringer Belegstellschutzgesetz – ThürBSSG -) vom 29. Juni 1995 (GVBl. S. 231) und nach Anhörung des Landesverbandes Thüringer Imker e.V. und der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

§ 1

Schutzzweck

Diese Verordnung dient der Festlegung von Schutzbezirken für Belegstellen von Bienen im Freistaat Thüringen zur Sicherung der kontrollierten Paarung der in den Belegstellen aufgestellten Bienenköniginnen.

§ 2

Schutzbezirk

(1) Die örtliche Lage der Bienenbelegstellen ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Gesamtübersichtskarte, die aus den Kartenblättern 1 und 2 besteht. Die Gesamtübersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Der jeweilige Schutzbezirk umfasst die in einem Radius von sieben Kilometern um die einzelne Bienenbelegstelle liegenden Fluren. Soweit einzelne Fluren nur teilweise innerhalb des Radius liegen, gehören diese vollständig zum jeweiligen Schutzbezirk. Die zum Schutzbezirk jeder einzelnen Bienenbelegstelle gehörenden Fluren sind in den Anlagen 2 bis 10 zu dieser Verordnung aufgeführt. Die Anlagen 2 bis 10 bestehen jeweils aus einer Auflistung der Fluren sowie einer Übersichtskarte für jede einzelne Bienenbelegstelle im Maßstab 1 : 100 000 und sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die exakte Grenzlinie der vom Schutzbezirk umfassten Fluren ist das amtliche Liegenschaftskataster.

§ 3

Verbote / Aufstellungsgenehmigung

(1) Innerhalb der Schutzbezirke gemäß § 2 ist es verboten, dauerhaft Bienenvölker zu halten, die der für die Bienenbelegstelle bei ihrer Anerkennung durch den Landesverband Thüringer Imker e.V. festgelegten Zuchtherkunft nicht entsprechen.

(2) Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb der Schutzbezirke bedarf der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes (Aufstellungsgenehmigung). Dem Antrag ist eine Gesundheitsbescheinigung des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes beizufügen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind die vom Träger der Belegstelle dort aufgestellten Drohnenvölker und die in Begattungsvölkchen angelieferten Königinnen.

(3) Die Aufstellungsgenehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die vorübergehenden Aufstellung von Bienenvölkern im Schutzbezirk die zweckentsprechende Benutzung der Belegstelle gefährdet wird oder die Gefahr einer Übertragung ansteckender Bienenkrankheiten besteht.

(4) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufstellungsgenehmigung sind das für die Belegstelle örtlich zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei dem Landratsamt oder bei der kreisfreien Stadt sowie der Landesverband Thüringer Imker e.V zu hören.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 Abs. 1 des ThürBSSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt oder ohne die nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erforderliche Aufstellungsgenehmigung Bienenvölker vorübergehend aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden. Sachlich und örtlich zuständig für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 28.11.2005

Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

Landesverwaltungsamt

Weimar, 28.11.2005

Az.: 450.2-7456-01-04/05

ThürStAnz Nr. 51/2005 S. 2444 - 2473